

## **Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der gemeindlichen „Inselmobis“ (Gebührensatzung Inselmobis)**

### **Aufgrund des §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 Niedersächsisches**

**Kommunalabgabengesetz (NKAG)**, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Spiekeroog vom 02.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindlich betriebenen „Inselmobis“ erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

#### **(1)**

Die Gemeinde Spiekeroog betreibt mehrere Elektro-Fahrzeuge („Golf Caddys“ mit maximaler Geschwindigkeit von 25 km/h), genannt „Inselmobis“, um auf der autofreien Insel Spiekeroog mobilitätseingeschränkte Personen zu befördern.

Der gemeindliche Betrieb der „Inselmobis“ dient der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit insbesondere der auf der Insel lebenden Personen, die mobilitätseingeschränkt sind.

Die Nutzung steht grundsätzlich auch Gästen / Touristen zur Verfügung, die mobilitätseingeschränkt sind.

#### **(2)**

Für die Nutzung des gemeindlichen „Inselmobis“ wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf den kürzesten Weg. Der Gast muss damit rechnen, dass weitere Gäste zur gleichen Zeit befördert werden und zu deren Aufnahme die Fahrt unterbrochen und - im Sinne einer wirtschaftlichen Beförderung - auch Umwege in Kauf genommen werden müssen.

Eine Fahrerin / ein Fahrer des „Inselmobis“ kann maximal 3 weitere Personen befördern.

#### **(3)**

Die Fahrerinnen und Fahrer der „Inselmobis“ sind ehrenamtlich tätige Personen, die sich zu dieser Aufgabe freiwillig verpflichten und die erforderlichen Bedingungen erfüllen, um ein „Inselmobi“ zu fahren.

#### **(4)**

Die Fahrerinnen und Fahrer führen ein Fahrtenbuch, in dem jede Fahrt von mobilitätseingeschränkten Personen sowie die jeweilig eingenommene Gebühr festgehalten wird.

#### **(5)**

Die Fahrerinnen und Fahrer entrichten den jeweils eingenommenen Gesamtbetrag monatlich vollständig an die Gemeinde.

Die Gemeinde überweist den Fahrerinnen und Fahrern entsprechend des geführten Fahrtenbuches eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Spiekeroog geregelt (§5 der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog).

Mit den entrichteten Gebühren an die Gemeinde werden die Kosten der Instandhaltung der Fahrzeuge finanziert.

## **§ 2 Gebühren**

### **(1)**

Gebührenpflichtig ist jeder Fahrgast für jede Fahrt.

### **(2)**

Die Gebühren für die Nutzung der „Inselmobis“ ergeben sich aus der angefügten Gebührenliste, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **(3)**

Die Gebühren sind vom Fahrgast direkt im Zuge der Fahrt an den jeweiligen Fahrer / die Fahrerin des „Inselmobis“ zu entrichten.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Spiekeroog, den 02.03.2023

Gemeinde Spiekeroog  
Der Bürgermeister  
Kösters